

Entwicklung gestalten

Kinder mit und ohne Behinderung
in Kindertageseinrichtungen

Rahmenvereinbarung

„Integrationsplatz“

Informationsbroschüre

Inhaltsübersicht

| | Seiten |
|---|----------------|
| Grußworte des Landrates und der Dezernenten | 3 |
| Einführung | 4 |
| Zur geschichtlichen Entwicklung | 5 - 8 |
| Versorgung von der Geburt bis zum Schuleintritt | 9 - 12 |
| Beratungs- und Frühförderstellen, Kindertagesstätten | |
| Erläuterungen zur Rahmenvereinbarung Integrationsplatz | 13 - 14 |
| Vertragliche Vereinbarungen gemäß SGB VIII, SGB IX, SGB XII | |
| Kooperationspartner / Aufgabenverteilung im MKK | 15 - 24 |
| Aufgaben des Sozialamtes / Jugendamtes / Gesundheitsamtes | |
| Qualitätssicherung zum Integrationsplatz in der Kita | 25 - 30 |
| Statistik / Finanzen | 31 - 35 |
| Informationen für Eltern und Ärzte | 37 - 38 |
| Informationen für Kindertageseinrichtungen | 39 |
| Adressen/ Formulare | 40- 44 |



Erich Pipa

Landrat



Günter Frenz

1. Kreisbeigeordneter



André Kavai

Kreisbeigeordneter

Für die Lebenswelt der Kinder wird im Main-Kinzig-Kreis (MKK) das Recht auf Eingliederung in die Gesellschaft als sozialer Anspruch vertreten. Daher fördert der MKK insbesondere auch die **Integration** von Kindern mit Behinderungen in Tageseinrichtungen für Kinder. Die Sätze „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ und „Es ist normal verschieden zu sein“ beschreiben soziale Werte, die der MKK auch für seine Kinder wünscht. Mit der Hessischen Rahmenvereinbarung „Integrationsplatz in Tageseinrichtungen für Kinder“ übernahm der MKK die vollständige Verantwortung für die Planung und Finanzierung für Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung, die behindert oder von einer Behinderung bedroht sind.

Mit der wohnortnahen Integration in Tageseinrichtungen für Kinder fördert der MKK die Integration in die außerfamiliäre Gemeinschaft. Eltern und Kinder sollen von Beginn an die Chance erhalten, sich in ihrem Wohn- und Lebensumfeld nach ihren Fähigkeiten einzubringen und soziale Beziehungen zu knüpfen und zu halten. Der MKK unterstützt diesen Wunsch ideell wie auch finanziell.

Einführung

Diese Broschüre richtet sich an die Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtungen, an interessierte Eltern wie auch an alle BürgerInnen des MKK.

Mit der vorliegenden Informationsbroschüre wird das Beratungsangebot innerhalb des Main-Kinzig-Kreises (MKK), die bisherige Entwicklung bis zur Rahmenvereinbarung „Integrationsplatz“, das Verfahren und der Sinn der Wohnort nahen Integration beschrieben.

Im **Main-Kinzig-Kreis** und in **Hessen** besteht ein vielfältiges System von Hilfen für Eltern, wenn Säuglinge, Kleinkinder und Vorschulkinder eine Behinderung zeigen oder von Behinderung bedroht sind.

Von der Geburt bis zum Schuleintritt umfasst das medizinische und soziale Hilfesystem:

- ❖ Betreuung durch Hebammen nach der Geburt
- ❖ ärztliche Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung
- ❖ therapeutischen Frühbehandlung (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie)
- ❖ pädagogische Frühförderung (Beratungs- und Frühförderstellen)
- ❖ Fördermaßnahmen in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten)

Geschichtliches zur Integration

Zusammenleben von Kindern im Main-Kinzig-Kreis mit und ohne Behinderung

- ❖ Bis 1996 wurden Kinder mit Behinderungen in auf Behinderungen spezialisierten Kindergärten betreut.
- ❖ 1996 begannen im MKK die ersten Einzelintegrationen in Regel-Kindertagesstätten (KITAS)
- ❖ 1999 übernahm der Main-Kinzig-Kreis mit der Hessischen Rahmenvereinbarung „Integrationsplatz in Tageseinrichtungen für Kinder“ die vollständige Verantwortung für die Planung und Finanzierung bei vorschulischen Eingliederungsmaßnahmen. Zuvor lag die Zuständigkeit beim Landeswohlfahrtsverband (LWV).

Insbesondere Kinder im Vorschulalter (vollendetes 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt) und ihre Familien erhalten seitdem Wohnort orientiert betreuende Hilfsangebote und Förderung in Wohnort nahen Kindertageseinrichtungen. Die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz war die Voraussetzung für die flächendeckende Einführung.

Situation der Kinder mit Behinderungen bis 1996

Während die Kinder ohne Behinderungen wohnortnahe Kindertageseinrichtungen besuchten, wurden Kinder mit Behinderungen in Zentren gefördert. Bereits für die 3-jährigen Kinder konnten lange Beförderungszeiten erforderlich sein.

Die Kinder mit Behinderungen im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt wurden in heilpädagogischen oder auch integrativen Gruppen in auf Behinderung spezialisierten Kindertageseinrichtungen betreut. Die Ausgrenzung aus dem Wohnumfeld war die Folge. Der Spielkontakt zu Geschwistern wurde reduziert. Die Beziehung zu Wohnort nahen Spielgefährten konnte für Kinder mit Behinderungen nur selten als Erziehungsziel der Eltern gesichert werden. Die Beförderung der Kinder mit Behinderungen in eine andere Region verhinderte die soziale Integration in Kindergruppen am Wohnort. Isolation war meist die Folge, denn die Kinder mit Behinderungen waren am Wohnort oftmals nicht bekannt.

Durch die räumliche Trennung von pädagogischer Förderung und Erziehung durch die Eltern konnten Informationsdefizite über notwendige Fördermaßnahmen entstehen. Die medizinisch-therapeutische Versorgung in der Kinderbetreuungseinrichtung drohte den Eltern die Verantwortung für therapeutische Maßnahmen und die Chancen für Lernprozesse zu entziehen.

Entwicklung der wohnortnahen Integration von Kindern mit Behinderung

1980

3 Sonderkindergärten im MKK



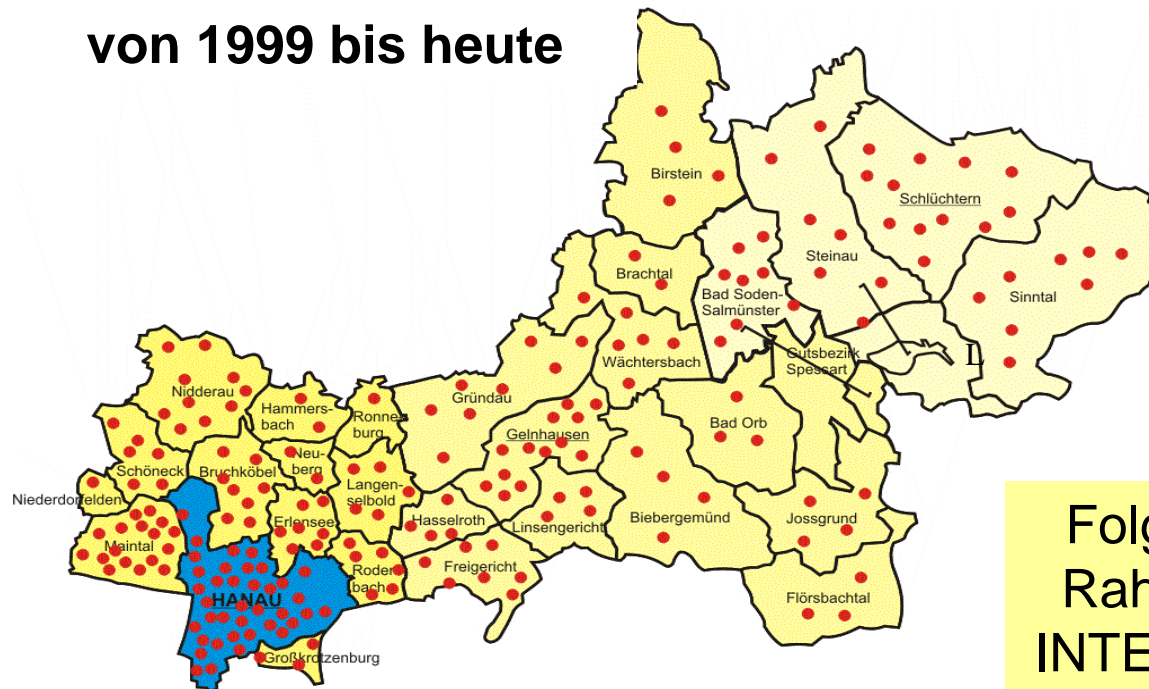
1996

Rahmenvereinbarung Einzelintegration



Entwicklung der wohnortnahen Integration von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen des MKK

von 1999 bis heute



Folgeentwicklung der
Rahmenvereinbarung
INTEGRATIONSPLATZ

Heutige Versorgung und Betreuung bei Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen

Die ersten Kontaktaufnahmen zu Eltern mit behinderten oder von Behinderung bedrohten Säuglingen und Kleinkindern erfolgen meist gleich nach der Geburt im Rahmen der kindlichen Vorsorgeuntersuchungen (U1 bis U9)

Die Frauenärzte/innen, Pflegepersonal, Hebammen und Sozialdienste beraten bereits in der Klinik. Der niedergelassene Kinder- und Jugendarzt übernimmt – oft auch in Kooperation mit Sozialpädiatrischen Zentren - die koordinierende Betreuung und Verordnung von Fördertherapien wie Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie. Je nach Hilfebedarf wird auch die Fachberatung des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes eingebunden.

Während der ersten Lebensmonate des Kindes mit Behinderungen sollte bereits die Beratungs- und Frühförderstelle eingebunden werden.

Im Interesse der kindlichen Gesamtentwicklung und Förderung erfolgt die Aufnahme in die Wohnort nahe Kindertagesstätte. Pädagogische und medizinische Fachkräfte planen und steuern zusammen mit den Eltern die Fördermaßnahmen für das Kind mit Behinderungen (niedergelassene Ärzte/innen, medizinische Therapeuten/innen, pädagogische Fachkräfte aus Frühförderstellen und Kindertageseinrichtungen). Die Bildung von interdisziplinären Arbeitskreisen erleichtert die Zusammenarbeit.

Aufgaben der Beratungs- und Frühförderstellen

- „offene Anlaufstellen“ -

Der Main-Kinzig-Kreis finanziert als Hauptkostenträger die Beratungs- und Frühförderstellen, damit sich Eltern bei Verdacht auf eine Störung der kindlichen Entwicklung kostenfrei zur Beratung dorthin wenden können. Beratungs- und Frühförderstellen stehen allen Eltern offen, die Fragen zu Entwicklungsauffälligkeiten ihres Kindes haben. Meist erhalten die Eltern die Empfehlung zur Beratung aber durch die/den Kinder- und Jugendärztin/arzt oder die Kindertageseinrichtungen.

Die Mitarbeiter/innen der Beratungs- und Frühförderstellen übernehmen im MKK den praktischen Teil der Alltagsberatung im Umgang mit der Behinderung eines Kindes. Die Heilpädagogin/ der Heilpädagoge bestärkt die Eltern emotional und fachlich in der Betreuung ihres Kindes. In der Regel begleitet eine Heilpädagogin als feste Ansprechpartnerin die Eltern und das Kind über einen längeren Zeitraum evtl. über mehrere Jahre. Die Beratungsgespräche finden in der Beratungsstelle wie auch zu Hause statt. Es bestehen Angebote zur Einzel- wie auch zur Gruppenförderung.

Die Beratungs- und Frühförderstellen erstellen Entwicklungsberichte, informieren über die bestehenden Förderangebote für das Kind mit Behinderungen und beantworten auch konkrete Fragen z.B. zu therapeutischen und heilpädagogischen Fördermaßnahmen, zur Hilfsmittelversorgung, zu Selbsthilfegruppen oder behinderungsbezogenen Interessenverbänden usw..

Bei Behinderungen, die die Hör- oder Sehfähigkeit betreffen, können in Hessen hierauf spezialisierte Beratungs- und Frühförderstellen angesprochen werden, die die Entwicklung der Kinder zusätzlich oder schwerpunktmäßig begleiten.

Kinder in der Kindertagesstätte (Kita)

- vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt -

Die **Beratung von Erzieher/innen** in den Tageseinrichtungen für Kinder (Kitas) gehört ebenfalls zum Aufgabenbereich der Beratungs- und Frühförderstellen. Hilfen im Umgang mit Kindern, die behindert oder entwicklungsgestört sind, werden der Kita angeboten. Nach dem vollendeten 3. Lebensjahr begleitet die heilpädagogische Fachkraft der Beratungs- und Frühförderstelle die Aufnahme der neu in eine Kita eintretenden Kinder mit Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen. Die Beratung der Kita im Umgang mit Kindern, die spezifische Entwicklungsverzögerungen zeigen, d.h. die bereits erkennbar von Behinderung bedroht sind (z.B. im Bereich der Motorik, Sprache, Wahrnehmung, des sozialen Verhaltens...) gehört ebenfalls zum Aufgabenbereich der heilpädagogischen Fachkraft einer Beratungs- und Frühförderstelle.

Das Beratungsangebot für Eltern sowie für die Kitas wird durch die **Untersuchung der Kinder und die Beratung im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst (KJÄD)** des Gesundheitsamtes ergänzt. Haben Eltern in Kooperation mit der Kindertagesstätte die Finanzierung eines Integrationsplatzes in einer Kindertagesstätte für ihr Kind beantragt, ist damit eine Untersuchung in der Kinder- und Jugendärztlichen Sprechstunde des KJÄD verbunden.

Wenn die Kinder schulpflichtig werden, erfolgt die Beratung zur schulischen Betreuung und Versorgung auch durch den KJÄD.

Vorteile der wohnortnahen Integration

Das Kind bleibt im Wohnumfeld.

Kinder mit und ohne Behinderung erleben sich gemeinsam im Spiel und Alltag.

Die Anmeldung des betroffenen Kindes erfolgt in der nächstgelegenen Kindertageseinrichtung.

Die Kindertageseinrichtung vermittelt zwischen den Eltern und der Verwaltung.

Die Kindertageseinrichtung unterstützt die Eltern in der Förderung des Kindes.

Erläuterungen zur Rahmenvereinbarung INTEGRATIONSPLATZ

Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Durch die seit 01.06.1999 hessenweit gültige Rahmenvereinbarung „INTEGRATIONSPLATZ“ wurde die Möglichkeit zur finanziell gesicherten heilpädagogischen Förderung von behinderten Vorschulkindern in Regelkindertagesstätten sichergestellt. Kinder im Alter von 3-6 Jahren erhalten einen Anspruch auf eine wohnortnahe Integration in einer Tageseinrichtung für Kinder. Bis zum Schuleintritt besteht jetzt für Kinder mit Behinderungen und in Abhängigkeit vom Schweregrad auch für entwicklungsverzögerte Kinder (von Behinderung bedrohte Kinder) ein unterstützendes Hilfesystem in der Kindertagesstätte. Gleichzeitig ging die Finanzierungsverantwortung für diese Maßnahme vom Land auf die Kreise über.

Um eine optimale Nutzung dieses Anspruches zur heilpädagogischen Fördermaßnahme anspruchsberechtigter Kinder zu sichern, werden die damit verbundenen verwaltungsbezogenen Regelungen dargestellt.

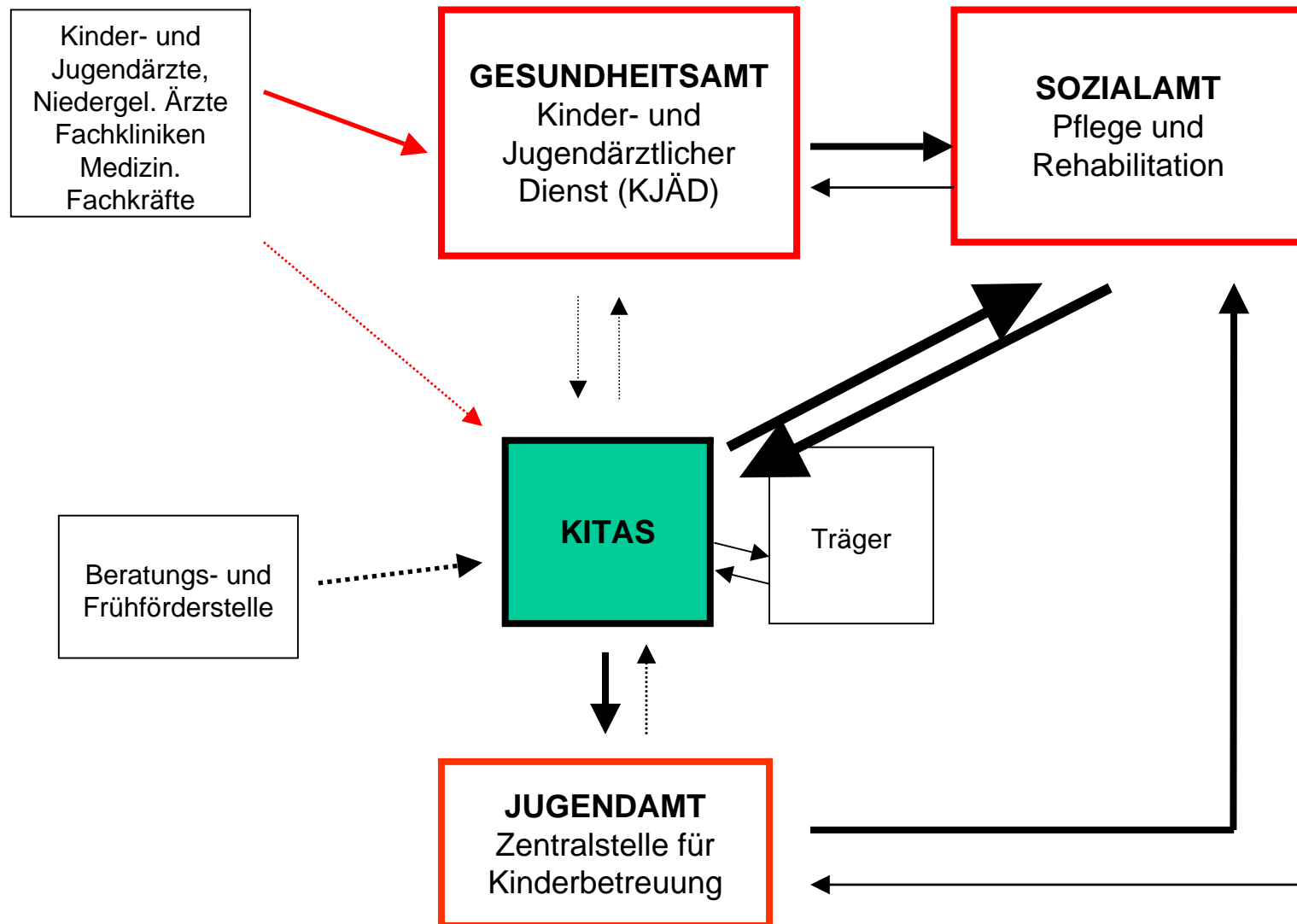
Grundlage für die Anspruchsberechtigung zur finanziellen Sicherung der Maßnahme für die Eltern mit behinderten Kindern ist das SGB VIII, SGB IX §§ 55 ff und SGB XII §§ 53 ff.

Gemäß dem SGB VIII hat jedes Kind mit Vollendung des 3. Lebensjahres einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Dies gilt seit 1999 auch für das Kind, das behindert oder von Behinderung bedroht (entwicklungsverzögert) ist.

Definition der Anspruchsberechtigung:

Kinder sind **wesentlich (= mindestens 6 Monate)** in ihrer **Teilhabe am Sozialleben** (soziale Gemeinschaft) ihrer Altersgenossen beeinträchtigt, wenn sie körperlich, geistig, seelisch wesentlich behindert sind **oder** ihnen eine wesentliche nicht nur vorübergehende Behinderung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit droht.

Kooperationspartner im Entscheidungsprozess



Kooperationspartner im Entscheidungsprozess

Ablauf des Antragsverfahrens

- Die Eltern stellen den Antrag auf einen Integrationsplatz in der Kindertagesstätte in der Regel bei dem Aufnahmevorgespräch.
- Die Kindertagesstätte leitet diesen Antrag zusammen mit den medizinischen Befunden (im verschlossenen Umschlag) über den Träger an das Sozialamt weiter.
- Das Sozialamt beauftragt das Jugendamt zur Abgabe der fachlichen Stellungnahme.
- Das Sozialamt beauftragt das Gesundheitsamt zur ärztlichen Begutachtung und sendet die fachärztlichen Befunde dorthin.
- Die Eltern erhalten einen Untersuchungstermin und stellen ihr Kind in der Kinder- und Jugendärztlichen Sprechstunde des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes vor. Das Kind wird ärztlich untersucht. Die Eltern werden ärztlich zur Förderung und auch weiteren medizinischen Betreuung des Kindes beraten.
- Die Stellungnahmen und Empfehlungen des Gesundheitsamtes und Jugendamtes gehen an das Sozialamt. **Das Sozialamt trifft die Entscheidung zur Bewilligung der Maßnahme auf der Basis der Vorschläge der Fachämter.** Das Sozialamt sichert -gemäß der Entscheidung- dem Träger der Kindertagesstätte die Maßnahmenpauschale zu.
- Die Kindertagesstätte erhält zur Förderung des Integrationsprozesses des Kindes mit Behinderung zusätzliche Fachkraftstunden.
- **Das Kind mit Behinderung oder das Kind, das von einer Behinderung bedroht ist,** erhält zusätzliche Förderung in der Kindertagesstätte.

Finanzierung des Integrationsplatzes in den Kindertagesstätten

MEHRBEDARF

trägt der Sozialhilfeträger
(SOZIALAMT)

SOCKELBETRAG

Kommunaler, freier oder privater Träger,
überörtlicher Jugendhilfeträger und Elternbeitrag

Für das behinderte oder entwicklungsverzögerte Kind teilt sich die Finanzierung der Inanspruchnahme des Kindergartenplatzes in einer wohnortnahen Regelkindertagesstätte auf in:

Der **SOCKELBETRAG** wird - wie für jedes Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit einem Kindergartenplatz - vom Einrichtungsträger, vom überörtlichen Jugendhilfeträger und über den Elternbeitrag finanziert.

Den **MEHRBEDARF** an Versorgung auf Grund der Behinderung oder drohender Behinderung trägt der örtliche Sozialhilfeträger (Sozialamt) des jeweiligen Kreises. Er ist zur **EINGLIEDERUNGSHILFE** nach dem SGB XII verpflichtet (Maßnahmenpauschale pro Kindergartenplatz ca. 16.500 € pro Jahr für ein Kind).

**Voraussetzungen für die Zahlung der
„Maßnahmenpauschale“
ist das Vorliegen einer empfehlenden
Stellungnahme des
Jugendamtes und Gesundheitsamtes**

Die Finanzierung des Integrationsplatzes erfolgt über die Maßnahmenpauschale. Diese wird vom Sozialamt an den Träger der Kindertagesstätte gezahlt.

Damit die Kindertagesstätte dem gesetzlichen Auftrag zur Integration nachkommen kann, müssen das Bestehen einer gültigen Betriebserlaubnis (RV-IGP 3.2) und die fachlichen, baulichen wie personellen Bedingungen zur Integration von Kindern mit Behinderungen vor Aufnahme geprüft werden.

In Hessen wird vorausgesetzt, dass jede Tageseinrichtung für Kinder mit einer Betriebserlaubnis (§§ 45 bis 48a SGB VIII) zur Aufnahme von Kindern mit Behinderungen geeignet ist. Dies schließt auch schwer- und schwerstmehrfachbehinderte Kinder ein. Eine besondere Erwähnung in der Betriebserlaubnis ist nicht erforderlich.

Aufgabenverteilung der Verwaltung des Main-Kinzig-Kreises

Entscheidungsverfahren für einen Integrationsplatz



Aufgaben des Sozialamtes

- Den Antrag der Eltern auf einen Integrationsplatz fachlich zu bearbeiten.
- Die Eltern sowie den Trägers der Kindertagesstätte durch einen „Bescheid“ über die Kostenübernahme (Bewilligung oder Ablehnung) zu informieren und dies fachlich und mit dem Bezug auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden und zu begründen.
- Fachliche Stellungnahmen und Empfehlung als Entscheidungsvoraussetzung bei Fachabteilungen einzuholen (Gesundheitsamt, Jugendamt).
- Die regelmäßig jährliche Berichterstattung der Kindertagesstätte einzufordern, damit die Betreuung und Entwicklungsförderung des Kindes mit Behinderung oder mit drohender Behinderung überprüft und gesichert werden kann.
- Die Einhaltung der Voraussetzungen über Rückfragen zu der personellen und räumlichen Versorgung zu klären, zu intervenieren und Defizite abzustellen.
- Die Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen bei Bedarf auf ihre Verpflichtung zur fachlichen Unterstützung des Personals im Sinne der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz aufmerksam zu machen.
- Die Maßnahmenpauschale zur Durchführung der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz in der Kindertagesstätte zu leisten.

Aufgaben des Jugendamtes

Qualitätsentwicklung durch pädagogische Fachberatung

- Beratung bei:
 - Aufnahme und Eingewöhnung der Kinder
 - Raumgestaltung und des Tagesablaufs
 - Hilfeplanung
- Leitbild und Konzeptionsberatung in Kindertageseinrichtungen
- Qualifikation der Mitarbeiter/innen durch Fortbildungsmaßnahmen
- Unterstützung bei der Entwicklung von Erziehungspartnerschaften mit den Familien
- Interdisziplinäre Gespräche und Treffen
- Krisenintervention

- In der fachlichen Stellungnahme des Jugendamtes zum Integrationsplatz muss dargestellt werden, ob das **Raumkonzept / Raumprogramm der Kinderbetreuungseinrichtung** (RV-IGP 3.3) die erforderlichen Differenzierungen innerhalb der Gruppe und auch gruppenübergreifend – sowie im Einzelfall auch die erforderliche medizinisch – therapeutische Förderung - gewährleistet. (z.B. vorhandene Nebenräumen zur besonderen pädagogischen Nutzung, minimale Hall- und Schallbelastungen, Entfernung von Gefahrenquellen, evtl. auch erforderliche bauliche Veränderungen; abwechslungsreiche, zum Spiel anregende Außenspielfläche, zur kindlichen Entwicklungsförderung).
- Beurteilung von **Spiel- und Arbeitsmaterial** zur Unterstützung von Integrationszielen.
- Konzeption, Fachlichkeit und Qualität sind Grundvoraussetzungen dafür, dass integrative Erziehungsarbeit gelingen kann (RV-IGP 3.4) und Kinder in ihrer Persönlichkeit akzeptiert und gefördert werden. Die „gelebte“ **Konzeption** der Kindertagesstätte muss das „Zusammenleben unterschiedlicher Kinder“ als Integrationsziel sichern. Die „**Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder**“ definiert die beruflichen Abschlüsse der Fachkräfte, um die Fachlichkeit zu sichern und im Rahmen der Integrationsmaßnahme (RV-IGP 3.5) die zusätzlichen 15 Fachkraftstunden erbringen zu können .

- Professionalität und **Qualität** der Integrationsarbeit zeichnet sich u. a. dadurch aus, dass die Prozesse, die sich beim gemeinsamen Spielen und Lernen entwickeln, beobachtet, begleitet, analysiert und dokumentiert werden. Diese werden bestimmt von den erforderlichen Zeit- und Personalressourcen als Grundlage pädagogischen Handelns.
- Das Jugendamt bietet berufsbegleitend Qualifizierungsangebote zur Sicherung von Standards. Es muss selbstverständlich werden, dass alle Einrichtungen die Kooperation in regionalen **Qualitätszirkeln** suchen und für sich nutzen (RV-IGP 3.4) (gemäß der „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ und der Rechtsverordnung zur „Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege“). Träger von Einrichtungen sind verpflichtet, ihren pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Gelegenheit zur beruflichen **Fortbildung** zu geben und einen Teil der gewährten Maßnahmenpauschale dafür zu verwenden (RV-IGP 3.6).

Aufgaben des Gesundheitsamtes

Im Auftrag des Sozialamtes und als gesetzlichen Auftrag gemäß SGB XII § 59 hat das Gesundheitsamt die Aufgabe zum Thema „Behinderung“ zu beraten. Das Gesundheitsamt prüft medizinische Voraussetzungen und gibt Stellungnahmen und Empfehlungen an das Sozialamt ab.

- Die Eltern werden mit ihrem Kind in die Kinder- und Jugendärztliche Sprechstunde des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes eingeladen.
- Die Kinder werden beim Spielen beobachtet und ärztlich untersucht.
- Die Eltern werden zur Vorgeschichte befragt. Mitgebrachte fachärztliche Berichte und die Ergebnisse der Untersuchung werden mit den Eltern besprochen.
- Die Eltern können die Gelegenheit nutzen offene Fragen zu klären.
- Die Eltern werden beraten und bei Bedarf werden Vorschläge für zusätzliche medizinische und/oder pädagogische Fördermaßnahmen unterbreitet.
Auch Adressen für Fachberatungen werden mitgegeben.
- Die Alltagsbelastung der Eltern und Geschwister im Rahmen des von Behinderung betroffenen Kindes sowie eventuell erforderliche Hilfsangebote werden angesprochen.
- Auch Gespräche zur zukünftig zu erwartenden Entwicklung des Kindes werden geführt wie z.B. die auf die Schule ausgerichteten Fördermaßnahmen.
- Vorschläge und Absprachen mit Kindertagesstätten, Fördereinrichtungen, medizinischen Fachkräften und niedergelassenen Fachärzten werden -in Kooperation mit den Eltern- besprochen.

QUALITÄTSSICHERUNG

Besondere Voraussetzungen für Integrationsarbeit in Kindertagesstätten

Für die integrative Arbeit in Kindergruppen sind die räumlichen und personellen Gestaltungsmöglichkeiten für das gemeinsame Leben und Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung von erheblicher Bedeutung. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung von Beziehungen zwischen Kindern und pädagogischen Fachkräften. **Diese pädagogische Arbeit wirkt sich auf die sozialen Prozesse unter den Kindern aus, regt an und unterstützt Entwicklungen.** Dabei geht es vor allem um Lebens- und Lernformen, in denen jedes Kind in der Gruppe akzeptiert, gegenseitiges Verständnis eingeübt, ein vorbehaltloses „miteinander Umgehen“ gefördert und unterstützt werden kann. So können alle Kinder gemeinsam in einer Atmosphäre der Offenheit und im gemeinsam gestalteten Alltag individuelle Erfahrungen sammeln, sich entwickeln, aneinander wachsen. Insbesondere die Kinder mit Behinderungen sind nicht gezwungen, ihren wohnortnahen Sozialraum zu verlassen.

Damit dies gut gelingen kann, sind **Gruppengröße** (RV-IGP 3.7) und **zeitliche Intensität und Dauer** (RV-IGP 3.8) wichtige Faktoren der Rahmenbedingungen und variieren je nach Anzahl der Kinder mit Behinderung pro Gruppe.

Daniels
Erlebnisse
geben ein Beispiel
für eine gelungene Integration.

Was hat Daniel



erlebt?

Vorgeschichte: Seit Geburt mehrfachbehindert (nur geringe Sehkraft, erheblich verzögerte Sprach- und Bewegungsentwicklung bei Verdacht auf geistige Behinderung). Er zeigte auffällige Verhaltensweisen, die die Mutter mit „wollte immer nur bedient werden“ beschrieb.)

Mit 3 Jahren: Anmeldung in der wohnortnahen Kindertagesstätte zum Integrationsplatz (Im ausführlichen Aufnahmegespräch mit der Mutter wird auch die Gestaltung der Eingewöhnungsphase besprochen.)

Zu Beginn der Kita-Aufnahme fehlte Daniel ein Regelverständnis für Alltagsabläufe und er konnte sich in fremden Räumen meist nicht orientieren. Er verweigerte sich folglich bei alltäglichen Anforderungen wie z.B. seinen Teller und seine Tasse abzuräumen, aus der Tasse zu trinken ohne den Inhalt zu verschütten, auf die Toilette zu gehen, sich in das Spiel von anderen Kindern zu integrieren, selbst Ideen beim Spiel zu entwickeln usw.

Maßnahmenplanung nach der Eingewöhnungsphase: Ist-Stand-Beschreibung, Erstellung des ersten Förderplanes, in regelmäßigem Abstand erfolgt die Kontrolle der Förderziele und die Neuplanung der Fördermaßnahmen.

Ergebnis der qualitätsorientierten Förderprozess-Planung nach einem Jahr:

Daniel orientiert sich bald am Tageslauf und lebt sich schnell in die Gruppe ein. Er hält bald die Alltagsregeln wie „aufräumen“, „sich selbst die Schuhe anziehen“ ein. Die Kinder ohne Behinderung unterstützen Daniel aus Eigenantrieb dort, wo er Hilfe benötigt. Daniel reagiert, indem er neugierig wird und sich neuen Anforderungen „z.B. das Klettern zu üben“ stellt. Er nimmt zusammen mit anderen Kindern Förderangebote an (Gruppenspiele, Malen, Schere-Schneiden) und versucht eigenständig, Kontakte zu anderen Kindern aufzunehmen z.B. durch das Ausstoßen von Lauten. Er erlernt erste Worte.

Daniels Mutter nimmt Kontakt zu anderen Müttern auf und erhält sowohl von anderen Eltern wie auch von der Gruppenleiterin als fester Ansprechpartnerin Unterstützung im Umgang mit Daniel. Durch regelmäßige Entwicklungsgespräche in der Kindertagesstätte wird ein ständiger Austausch sichergestellt.

Die Geschichte von Daniel zeigt:

QUALITÄT

fördert Entwicklung, integriert in Gemeinschaft
und
macht sich so langfristig „bezahlt“.

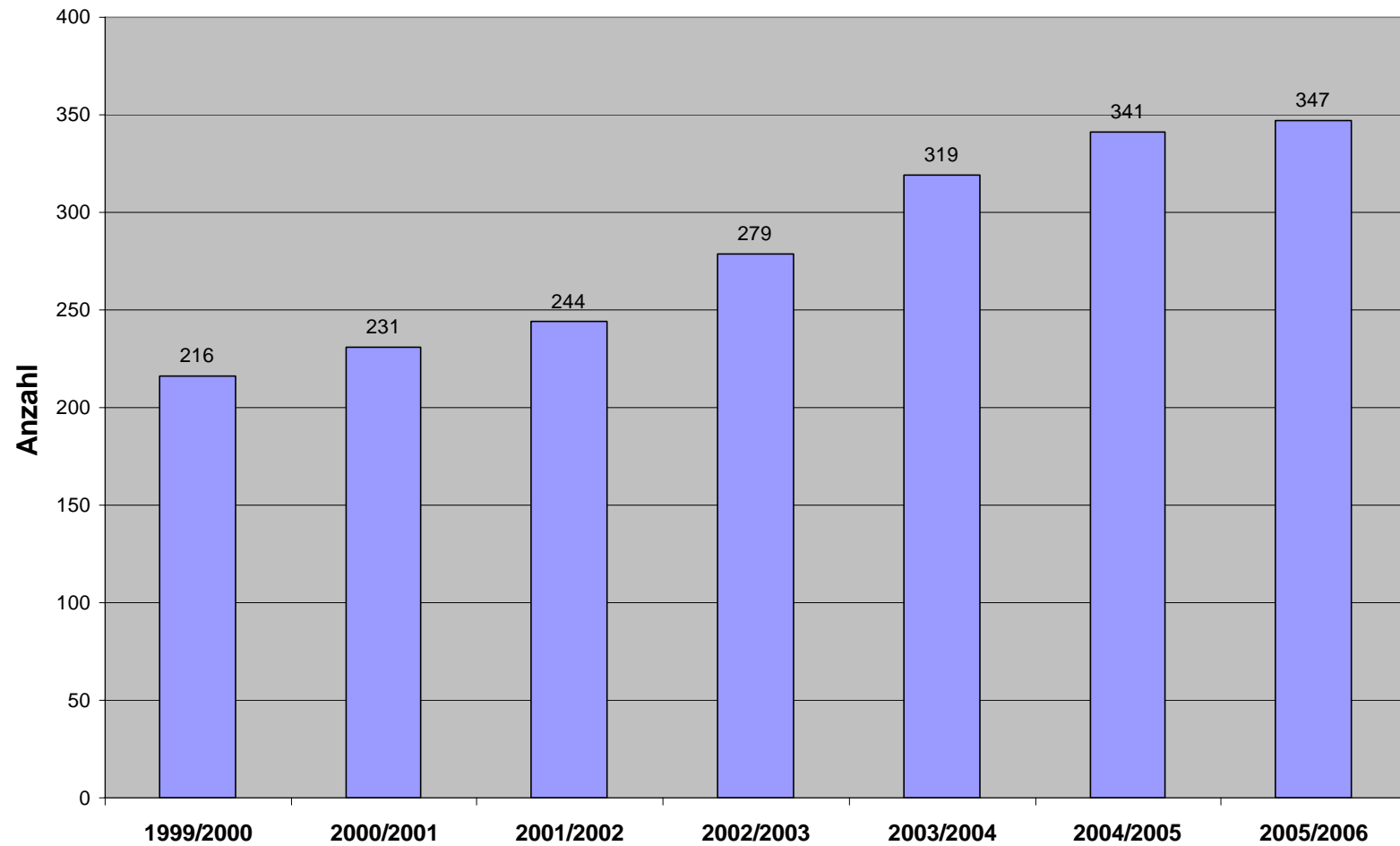
Qualitätssicherung im MKK

- Zur Förderung eines koordinierten Verfahrens (z.B. Bewilligung der heilpädagogischen Maßnahmen in den Kindertagesstätten im MKK) werden in Kooperation zwischen dem Sozialamt, dem Jugendamt und Gesundheitsamt unter Leitung des Gesundheitsamtes (KJÄD) Beratungskonferenzen mit den freien Trägern organisiert. In diesen ca. 3 - 4 -mal pro Jahr tagenden **INTEGRATIONSKONFERENZEN** werden z.B. organisatorische Fragen zwischen Fachberatungen und Verwaltungen geklärt, inhaltliche Themen zur Integration bei Behinderung oder Entwicklungsverzögerung von Kindern diskutiert und Arbeitsabläufe standardisiert usw.
- Eines dieser Ergebnisse ist die Neustrukturierung der Erst- und Folgeberichtserstattung der Kindertagesstätten bei der Beantragung von Integrationsplätzen. Sowohl für die Kindertagesstätten als auch gleichzeitig für die Verwaltungen wird durch die Vereinfachung eine Arbeitserleichterung des Antragsverfahrens ermöglicht (siehe Anlagen).
- Von Seiten des Jugendamtes „Zentralstelle für Kinderbetreuung“ werden speziell auf den Bedarf der Kindertagesstätten ausgerichtete Fortbildungsangebote entwickelt und den Erzieher/innen der Kindertagesstätten des MKK angeboten (z.B. Schulung nach Kiphard, QUINT-Schulung, Entwicklungspsychologie, Gesprächsführung usw.)
- Arbeitsgruppen der Erzieher/innen sind entstanden, die sich nach dem Prinzip der Selbsthilfe gegenseitig beraten und Fachberatung durch das Jugendamt erhalten.

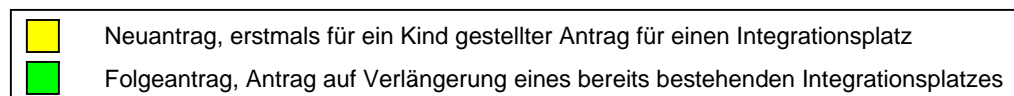
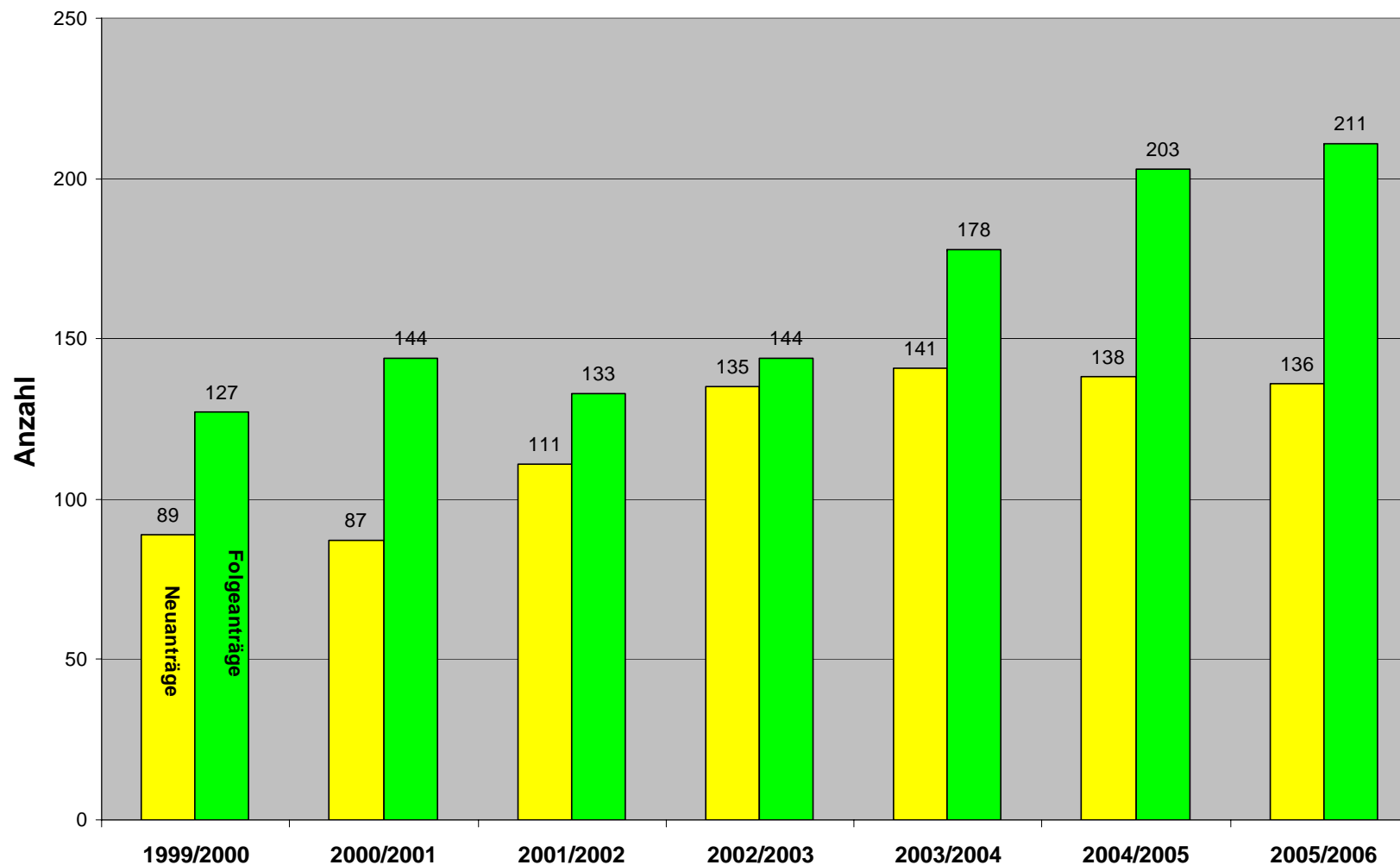
KOOPERATION der FACHBERATUNGEN und TRÄGER
Gemeinsame Beratung und Suche nach Lösungen bei Konflikten
Entwicklung von Qualitätskriterien in der Arbeit der Kindertagestätten



Anzahl der Integrationsplätze für Kinder mit Behinderungen oder drohender Behinderung im MKK im Jahresvergleich (1999 bis 2006)



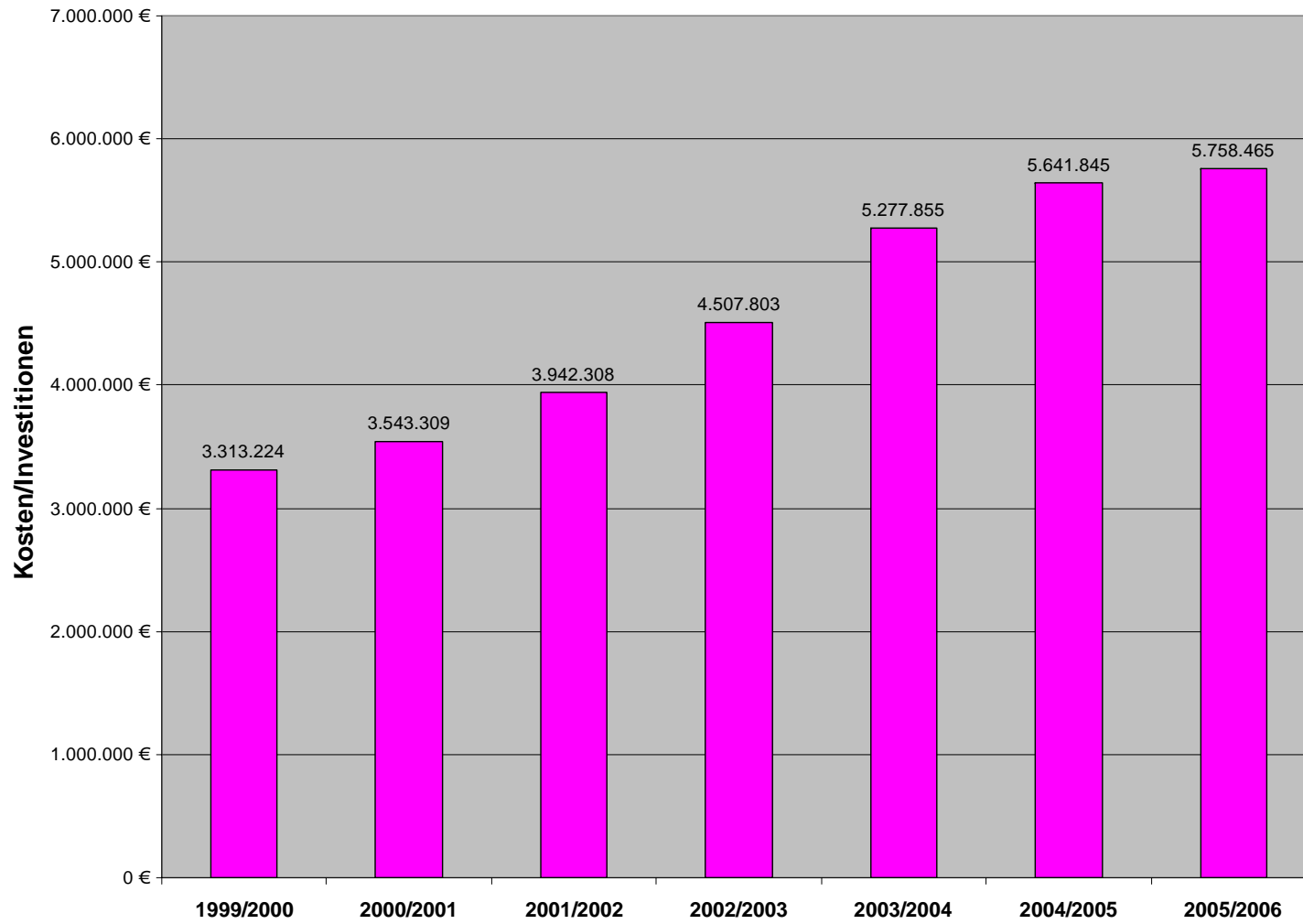
Neuanträge und Folgeanträge in Kindertagesstätten des MKK (1999 bis 2006)



Informationen zu den Diagrammen

- Bis 2005 stieg die Zahl der Neuanträge für einen Integrationsplatz
- Inzwischen ist der Bedarf an Integrationsplätzen pro Jahr in etwa konstant geblieben.
- In den Angaben sind sowohl Kinder mit Behinderungen wie auch Kinder, die von Behinderung bedroht sind, enthalten.
- Eine Trennung zwischen psychosozialen, körperlichen oder geistig bedingten Behinderungen erfolgt nicht.

Finanzielle Leistungen des MKK



Kosten der Integrationsplätze

**Die jährliche Investition des MKK
zur Förderung von Kindern, die
behindert oder von Behinderung bedroht sind
und Kindertagesstätten besuchen,
liegt bei über 5,7 Millionen €**

Wo können Eltern einen Antrag auf einen Integrationsplatz stellen?

- **In jeder Kindertagesstätte ihres Wohnortes.**
- **In der Gemeinde-/ Stadtverwaltung ihres Wohnortes.**

Das Sozialamt des MKK kann beraten evtl. auch vermitteln
Abteilung Rehabilitation und Pflege
Barbarossastr. 24, 634571 Gelnhausen, Tel.: 06051- 85 - 0

INFORMATIONEN für Eltern!

Liebe Eltern!

Als **Eltern** eines Kindes, das behindert oder von einer Behinderung bedroht ist, haben Sie Anspruch auf einen Integrationsplatz in einer wohnortnahen Kindertagesstätte. Dies ist in der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz festgelegt. In der Kindertagesstätte stellen Sie den Antrag für die Eingliederungsmaßnahme „Integrationsplatz“ für Ihr Kind. Die Kindertagesstätte leitet Ihren Antrag an das Sozialamt weiter. Bitte füllen Sie gemeinsam mit der Kindertagesstätte die Formular-Anträge hierfür aus und legen die vorhandenen ärztlichen Befunde in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „für das Gesundheitsamt“ bei. Zu einem späteren Zeitpunkt erhalten Sie einen Termin für eine Untersuchung und Beratung in der Kinder- und Jugendärztlichen Sprechstunde des Gesundheitsamtes in Gelnhausen. Es ist empfehlenswert, dass Sie sich Fragen, die Sie gerne an den Arzt oder die Ärztin stellen möchten, im Vorfeld aufschreiben, damit diese Sie auch umfassend beraten kann. Das Gesundheitsamt verfasst eine ärztliche Stellungnahme zum Förderbedarf Ihres Kindes. Diese geht an das Sozialamt. Auf Wunsch leiten wir diese Stellungnahme auch an Sie und/oder die Kindertagesstätte weiter. Wenn der Integrationsplatz vom Sozialamt geprüft wurde und bewilligt wird, erhält ihre Kindertagesstätte zusätzliche Fachkraftstunden zur Förderung und Integration ihres Kindes. Die Kindertagesstätte muss Ihnen als Eltern dann eine Fachkraft in der Kindertagesstätte benennen, die Ansprechpartner/in für Sie als Eltern bei Fragen zur Förderung Ihres Kindes ist.

Weitere Information!

- ❖ Ihr **Kind** erhält in der Kindertagesstätte zusätzliche pädagogische Hilfen, die über die Maßnahmenpauschale vom Sozialamt finanziert wird. Die Hilfen zur Förderung des Kindes beinhalten auch die soziale Integration, d.h. die Eingliederung in die Kindergruppen der Tageseinrichtung für Kinder.
- ❖ Die **Kindertagesstätte** erhält eine Personalaufstockung. (rechnerisch 15 Wochenstunden pro behindertes Kind). Die Gruppengröße muss in Abhängigkeit von der Anzahl der behinderten Kinder in der Gruppe reduziert werden. Die mit der Integration verbundenen Regelungen sowie die Planung und Durchführung der Maßnahmen ist Aufgabe der Kindertagesstätte. Sie muss den Prozess der Integration steuern. In der Anlage 1 zur Rahmenvereinbarung „Integrationsplatz“ werden die Aufgaben der Kindertagesstätte beschrieben.
- ❖ Der **Träger** einer Kindertagesstätte erhält bei Aufnahme von Kindern, die zusätzliche pädagogische Förderleistungen wegen ihrer Behinderung oder der drohenden Behinderung benötigen, den personellen Mehrbedarf (gemäß SGB XII) ausgeglichen (Stand 2006 = ca. 16.500 € pro Kind).
- ❖ Die **Aufgabe der Integrationsfachkraft** ist die fachliche Begleitung der Förderprozesse in der Gruppe, in der das eingliederungs- und förderbedürftige Kind Gruppenmitglied ist. Die Integrationsfachkraft hat nicht die Aufgabe, das Kind mit Behinderung oder das von Behinderung bedrohte Kind in einer Einzelfördermaßnahme zu betreuen.

INFORMATIONEN

für den Kinder- und Jugendarzt / Hausarzt !

Die **Eingliederungsmaßnahme „Integrationsplatz“** beinhaltet die Betreuung, Erziehung und pädagogische Förderung in der Kindertageseinrichtung als Maßnahme zur sozialen Integration des Kindes mit Behinderung oder drohender Behinderung und zur Unterstützung der Eltern. Mit der Einrichtung eines Integrationsplatzes übernimmt die wohnortnahe Kindertagesstätte den zusätzlichen Förderbedarf des Kindes mit Behinderung oder Entwicklungsverzögerung für einen Zeitraum von 4 bis 6 Stunden pro Tag. Über eine „Maßnahmenpauschale“ (ca. 16.500 € pro Jahr) erhält die Kindertagesstätte eine Personalaufstockung von 15 Std. pro Kind mit Behinderung. Auch eine Reduktion der Gruppenstärke auf maximal 20 Kinder oder auch eine weitere Reduktion bis auf eine Kindergruppenstärke von 15 Kindern in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder mit Behinderung (maximal 5 pro Kindergartengruppe) ist damit verbunden.

Eingliederungshilfen gemäß SGB XII können erhalten:

Kinder mit wesentlichen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen oder drohenden Behinderungen (erhebliche Entwicklungsverzögerungen z.B. der Sprache, Motorik, Sozialisation, Kognition, Wahrnehmung / Seh- oder Hörfähigkeit usw.).

Wenn eine Behinderung eines Kindes gesichert ist, können die Eltern des Kindes in Richtung auf einen Integrationsplatz in der Kindertagesstätte fachärztlich beraten werden. Die Beratungs- und Frühförderstellen des MKK unterstützen diese Beratung zusätzlich.

Der Antrag auf einen Integrationsplatz wird von den Eltern in der wohnortnahen Kindertagesstätte gestellt.

Auch mit Blick auf die schulische Entwicklung soll langfristig eine bessere soziale Integration in Kindergruppen zur Sicherung von vorschulischen Lernprozessen angestrebt werden. *(Siehe auch Bildungs- und Erziehungsplan des Landes Hessen)*

Medizinisch-therapeutische Hilfen (wie z.B. Krankengymnastik, Ergotherapie, Logopädie,...) werden als ambulante Therapien außerhalb der Kindertagesstätte organisiert und über die Krankenversicherung (SGB V) finanziert.

Der **Kinder- und Jugendärztliche Dienst (KJÄD) des Gesundheitsamtes** unterstützt den örtlichen Sozialhilfeträger (Sozialamt) als beratende medizinische Fachbehörde durch die Begutachtung der Kinder mit Behinderung oder mit Entwicklungsstörungen. Um den Begutachtungsprozess zu unterstützen, wird um die Weiterleitung bereits vorliegender ärztlicher Fachberichte gebeten.

- Bei Fragen, die sich im Rahmen der wohnortnahen Integration bei kindlichen Behinderungen ergeben, stehen die Jugendärztinnen des KJÄD gerne beratend zur Verfügung (**Geschäftszimmer des KJÄD 06051-85-11505, vormittags**).

Weitere INFORMATIONEN für Kindertageseinrichtungen

Finden Sie unter:

- Adressen im MKK: **Fachberatungen /**
Ansprechpartner, Hinweise zu
Fortbildungen (Seite 40)
- Sonstige Adressen (Seite 41-44)
- **Formulare**/Antragsverfahren siehe
www.mkk.de Sozialamt, Formularservice
Rahmenvereinbarung „Integrationsplatz“

Fachberatungen der Kindertagesstätten

Informationen zu Fortbildungen

- **Jugendamt des MKK**
Abteilung: Zentralstelle für Kinderbetreuung
Barbarossastr. 24
63571 Gelnhausen
Tel: 06051- 85 – 0
www.mkk.de
- **Hanau Kindertagesbetreuung**
Kommunale Kindertagesstättenaufsicht
Markt 14-18
63450 Hanau
06181-295-0
www.hanau.de
- **Diakonisches Werk in Kurhessen-**
Waldeck, Abtl. Kindertagesstätten
Kölnische Str. 136
34119 Kassel
Tel: 0561-1095-0
www.dwkw.de
- **Zentrum Bildung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**
Fachbereich Kindertagesstätten
Erbacher Str. 17
64287 Darmstadt
www.zentrumbildung-ekhn.de
- **Caritasverband Fulda e.V.**
Referat Tageseinrichtungen für Kinder
Postfach 1226
36002 Fulda
Tel: 0661-2428-142
www.dicvfulda.caritas.de
- **Caritasverband Bistum Mainz e.V.**
Referat Kindertagesstätten
Tel: 06131-2826-0
www.caritas-bistum-mainz.de

Adressen

Verwaltung des Main-Kinzig-Kreises
Barbarossa-Str. 16-24
63451 Gelnhausen

www.mkk.de

- **Sozialamt**, Pflege und Rehabilitation
Tel: 06051-85-0
- **Gesundheitsamt**, Kinder- und Jugendärztlicher Dienst (KJÄD)
Tel.: 06051-85-11505, vormittags
- **Jugendamt**, Zentralstelle für Kinderbetreuung
Tel: 06051-85-0

Behinderten-Werk Main-Kinzig.e.V.

www.bwmk.de

- **Beratungs- und Frühförderstellen**
BFF Hanau
Nordstr. 86, 63450 Hanau
Tel: 06181-18007-0
bff-hu@bwmk.de
BFF Gelnhausen
Hailerer Straße 24, 63571 Gelnhausen
Tel 06051/ 916890
bff-gn@bwmk.de
BFF Schlüchtern
Schlagweg 8, 36381 Schlüchtern
Tel: 06661-1895
bff-slue@bwmk.de

- **Kindertagesstätten im MKK (siehe Link)**
MKK Internet-Portal MKK Hilfen für Familien
www.mitkindundkegel.de
- **Behindertenrat des MKK über**
www.mkk.de (Sozialamt)
- **LWV Landesverband Hessen**
Darmstadt, Wiesbaden, Kassel
www.lwv-hessen.de
- **Selbsthilfe-Kontaktstellen im MKK**
Selbsthilfe Kontaktstelle SEKOS Hanau
Breslauerstr. 19, 63452 Hanau
Tel.: 06181-255500
www.selbsthilfekontaktstelle.de
Selbsthilfekontaktstelle SEKOS Gelnhausen
Bahnhofstr.12
63571 Gelnhausen
Tel.:06051- 4162 oder 4163
www.sekos-gelnhausen.de
- **Kinder-Netzwerk e.V.**
Hanauerstr. 15,
63739 Aschaffenburg
Tel. 06021-12030
www.kindernetzwerk.de

Sonstige Adressen

- Erziehungsberatungsstellen im MKK siehe Internetportal
www.mitkindundkegel.de
www.mkk.de
www.hanau.de
- Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan
www.sozialministerium.de
www.kultusministerium.de

Formulare

Finden Sie unter:

www.mkk.de

- **Sozialamt,**
Abtl.: Pflege- und Rehabilitation, Formulare
oder
- **Onlineservice, Formularservice,**
Sozialhilfe, Pflege- und Rehabilitation

Weitere Informationen zur Rahmenvereinbarung Integrationsplatz

Zu finden bei den Vertragspartnern und unter:

- www.hessischer-landtag.de/Dokumente
 - www.HSM.de
 - www.sozialnetz-hessen.de
- www.ikj-mainz.de (QUINT)
 - www.erzieherin.de
- www.kindertagesbetreuung.de

Herausgeber:
Main- Kinzig- Kreis
Barbarossastr. 16-24
63571 Gelnhausen
Telefon: 06051- 85- 0
www.mkk.de

Ansprechpartner:
Sozialamt, Abt. Pflege und Rehabilitation,
Jugendamt, Zentralstelle für Kinderbetreuung
Gesundheitsamt, SG Kinder- und Jugendärztlicher Dienst